



Vermögensübertragung durch Vererben und Verschenken rechtzeitig planen

(Quelle: ABATUS VermögensManagement)

Vermögensübertragung kann teuer werden, wenn man in der Vermögensanlage sehr erfolgreich ist und keine Vorkehrungen trifft. Wer sein Vermögen erfolgreich vergrößert, kann früher oder später an den Punkt kommen, an dem die Übertragung von Vermögen gut geplant und von langer Hand vorbereitet sein will. Nur so kann man sich bzw. seinen Lieben mögliche Steuern ersparen.

Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung bietet der Finanzmarkt und welche Dinge sind bei der Nachlassregelung zu beachten?

Bei der Vermögensübertragung durch Vererben oder Schenken muss die begünstigte Person Steuern entrichten. Das ist unschön, zumal es sich bei diesen Vermögen in der Regel um bereits versteuertes Geld handelt. Die gute Nachricht ist, dass es einige gute Kniffe gibt, mit denen man den Nachlass so regeln kann, dass die Steuerlast minimiert, manchmal sogar vollständig vermieden wird.

Vererben und Verschenken kann teuer werden



Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, unterliegen bei der Vermögensübertragung der Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht. Im Falle einer

Erbschaft wird also für Erben die Erbschaftsteuer fällig, beim Verschenken fällt die Schenkungsteuer an. Diese Dinge regelt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG).

Sowohl beim Verschenken als auch beim Vererben gibt es jedoch Freibeträge. Die Höhe dieser Freibeträge hängt jedoch vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe ab. Bei einer Schenkung darf der Freibetrag alle zehn Jahre erneut ausgenutzt werden. Wird jedoch innerhalb dieses Zeitraumes Vermögen verschenkt, welches den Freibetrag übersteigt – beispielsweise bei mehreren Schenkungen innerhalb der Zehnjahresfrist – wird der, den Freibetrag übersteigenden Teil der Schenkung, besteuert. Wenn also Vermögen verschenkt werden soll, macht rechtzeitige Planung Sinn, bevor mit der Schenkung begonnen wird.

Stirbt die schenkende Person während einer laufenden Zehnjahresfrist, werden alle innerhalb dieser Zeit stattgefundenen Schenkungen von der letzten Übertragung rückwärts betrachtet, zur Erbschaft hinzugefügt.

Gestaltung einer Vermögensübertragung mit Versicherungsmänteln

Beim Vererben fällt Erbschaftsteuer auf alle Werte an, seien es Barvermögen, Güter, Immobilien, Unternehmensanteile, Aktien, Kunst, Schmuck usw., aber auch verbrieft Werte wie Renten- und Lebensversicherungen. Hier eröffnen sich vielseitige Möglichkeiten für die Gestaltung der Erbschaftsteuer.

Wenn Versicherungsnehmer und versicherte Person verschiedene Personen sind, gibt es interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei ist es auch nebensächlich, von wem die Beiträge eingezahlt werden. Für Leistungen im Todesfall der versicherten Person, können beliebige Bezugsberechtigte gewählt werden. Als Versicherungsnehmer können auch zwei Personen gewählt werden, die dann Versicherungsnehmer zu bestimmten Anteilen werden. Beispielsweise können diese Personen zu 50/50 oder auch zu 99/1 Prozent Versicherungsnehmer sein.

Praxisbeispiele zur Vermögensübertragung mit Policen



Beispiel 1:

Eine Großmutter möchte ihrem Enkel einen Teil ihres Vermögens übertragen. Allerdings möchte sie

sich ein Mitbestimmungsrecht über Vertragsänderungen bis zu ihrem Tod sichern. Dafür werden sie und Ihr Enkel Versicherungsnehmer im Verhältnis Enkel 99 Prozent, Großmutter 1 Prozent.

Versicherte Person wird die Großmutter, die die Beiträge allein entrichtet. Die 99 Prozent der Beiträge, die ihr Enkel zu entrichten hätte, sind dann eine Schenkung. Der Freibetrag von 200.000 Euro steht nach zehn Jahren wieder zur Verfügung und kann für eine Zuzahlung genutzt werden. Im Fall ihres Todes wird die Erbschaftsteuer nur auf ihr Prozent des Gesamtbetrages fällig.

Beispiel 2:

Ein Vater möchte seine 35-jährige Tochter versorgt wissen und schließt eine Lebensversicherung über 600.000 Euro ab, in der er alleiniger Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist. Im Todesfall der Tochter möchte er selbst über das eventuelle Restvermögen verfügen.

Er schließt also eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr ab. Versicherter und Bezugsberechtigter ist die Tochter, die damit nun über ein lebenslang laufendes Monatseinkommen von garantiert 1.000 Euro, mit Überschussbeteiligung bis zu 1.545 Euro verfügt.

Für den Fall des Todes des Vaters wird vereinbart, dass die Tochter Versicherungsnehmerin wird. Da die Rente an die Tochter geht, handelt es sich um eine Schenkung. Aus der möglichen Rente und dem gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsmultiplikator ergibt sich ein Kapitalwert von 313.678 Euro. Dieser liegt unter dem Schenkungsfreibetrag und ist somit steuerfrei.

Ausschöpfung von Freibeträgen bei der Vermögensübertragung mit Versicherungen

Versicherungen bieten vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten, Freibeträge beim Vererben und Verschenken optimal auszuschöpfen. Siehe hierzu auch das anbei befindliche Factsheet.

Interesse geweckt?

Bei Fragen zur konkreten Umsetzung von steueroptimierter Vermögensübertragung stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Lassen Sie uns gemeinsam die Weichen für eine zukunftsorientierte Nachfolgeplanung Ihrer Mandanten gestalten.

Gerne können Sie auch auf unser vielfältiges Schulungsangebot rund um die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge sowie Fallbeispielen aus der Praxis unter Anwendung eines Versicherungsvertrags zurückgreifen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Telefonnummer: 0152 02456683

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge
Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und
Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 10/2025, soweit nicht anders angegeben.